

Plädoyer für die Stärkung der kommunalen Sicherheitsbehörden durch die Schaffung einer Gemeindepolizei in Sachsen-Anhalt

Innenminister Holger Stahlknecht hat erklärt, er wolle alle 69 Revierstationen in Sachsen-Anhalt schließen und die Polizeistrukturen reformieren. Hintergrund ist die auch künftig stark rückläufige Zahl der Polizeibeamten in Sachsen-Anhalt. Die Polizei ist neben den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden nach dem Landesrecht Sachsen-Anhalts für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig.

Aus mehr als 10jähriger Erfahrung als Leiter mehrerer Sicherheitsbehörden weiß ich, dass auch im ländlichen Raum Vollzugsdefizite in den Ordnungsämtern bestehen. Es fällt den Städten und Gemeinden schwer, das eigene Ortsrecht und daneben auch noch die Einhaltung landes- und bundesrechtlicher Regelungen durchzusetzen. Hierfür gibt es mehrere Gründe:

1. Unzureichende Personalausstattung der Ordnungsämter

Die schlechte Finanzsituation der Gemeinden bei rückläufigen Einwohnerzahlen zwingt zum Personalabbau. Das betrifft alle kommunalen Bereiche. Hierzu gehört auch das Sicherheitsrecht. Darunter leiden vor allem die Ordnungsämter. Die Überwachung des Jugendschutzes, des Nichtraucherschutzes, der örtlichen Gefahrenabwehrregelungen über die Ruhezeiten oder die Überwachung der Benutzungsregeln für Kinderspielplätze und öffentliche Grünflächen findet weitgehend nicht statt.

Die Bereitschaftsdienste der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden werden mitunter auch von Beamten wahrgenommen, die nicht im Ordnungsamt tätig sind, sondern aus der Finanzverwaltung oder beispielsweise dem Bauamt kommen.

Eine Verbesserung der Personalsituation wird nur erfolgen, wenn das Land Sachsen-Anhalt zusätzliche Mittel im Rahmen der Auftragskostenerstattung an die Kommunen zahlt. Diese müssten aber zweckgebunden, etwa für Personalkosten der Ordnungsämter, ausgereicht werden. Im Zuge der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes bestand hier für das Land Sachsen-Anhalt die Chance, mehr für die Sicherheit vor Ort zu tun. Das ist jedoch nur minimal geschehen.

2. Defizite bei der zwangsweisen Durchsetzung von Anordnungen

Gerade im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müssen behördliche Anordnungen notfalls zwangsweise durchgesetzt werden, wenn der Staat nicht seine Autorität als Inhaber des Gewaltmonopols verlieren will. Zwar dürfen auch die kommunalen Ordnungsämter Anordnungen treffen, etwa Platzverweise aussprechen oder bestimmte Handlungen verbieten. Es hapert dann aber an der zwangsweisen Durchsetzung mit eigenen Kräften.

Ein Beispiel: Ein gemeindlicher Bediensteter muss während seines Bereitschaftsdienstes nachts einschreiten, weil Jugendliche an einer Bushaltestelle im betrunkenen Zustand die Nachtruhe extrem stören. Der Beamte fordert sie auf, die Bushaltestelle zu verlassen. Die Jugendlichen krakeelen weiter und kommen der Aufforderung nicht nach. Ohne die Anforderung von uniformierten Polizeikräften kann hier der Platzverweis nicht durchgesetzt werden. Schon rechtlich ist den Ordnungsämtern die Anwendung unmittelbaren Zwangs versagt.

Auch sind die Bediensteten der Kommunen dafür nicht ausgebildet. Ob und wann die Polizei zu dem Einsatz hinzukommt, entscheidet sie selbst. Kommt sie nicht, ist der Beamte und die Gemeindebehörde blamiert.

3. Kein Weisungsrecht der Kommunen an Polizei

Anders als in anderen Bundesländern – etwa im Freistaat Bayern – haben die Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht das Recht, der Polizei Weisungen zu erteilen. Die Ordnungsämter sind daher auf die sogenannten Vollzugshilfeersuchen an die Polizei beschränkt. Das schwächt die Position der Kommunen im Gefüge der Sicherheitsbehörden des Landes und erschwert beim gemeinsamen Vorgehen vor Ort die Leitung des Einsatzes.

In anderen europäischen Ländern wird versucht, die gemeindlichen Sicherheitsbehörden und deren Aufgabenerfüllung durch eigene Gemeindepolizeikräfte zu stärken.

Die **Gemeindepolizei** ist eine in der Regel uniformtragende Einrichtung der Kommune, die bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Meist setzt sie Ortsrecht, gelegentlich aber auch übergeordnetes Recht um. In vielen Ländern liegt die Zuständigkeit für polizeiliche Aufgaben bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden. Die Gemeindepolizeikräfte treten insbesondere dann besonders deutlich in Erscheinung, wenn sie verkehrs- und ordnungspolizeiliche Belange im Gemeindegebiet durchsetzen.

Klassische Beispiele sind die italienische *Polizia Municipale*, die spanische *Policía Local* oder die schweizerische Gemeindepolizei.

Die Artikel 15, 118 Absatz 3 und 118a des Bundes-Verfassungsgesetzes ermöglichen es den österreichischen Gemeinden zur Besorgung polizeilicher Aufgaben in ihrem Gemeindegebiet Gemeindefürsorgeeinheiten einzurichten. Diese werden auch als Gemeindefürsorgekörper, örtliche Sicherheits-, Gemeinde- oder Stadtpolizeien bezeichnet.

Auch in Frankreich agiert die Gemeindepolizei (*Police municipale*), die dem Bürgermeister untersteht. Daneben besteht die national organisierte *Gendarmerie Nationale*. Die Polizeien der französischen Gemeinden haben nur eingeschränkte Rechte und dürfen in der Regel nur Ortsrecht und die Einhaltung von Verkehrsvorschriften überwachen. Daneben unterstützen sie die für diese Gebiete ebenfalls zuständige Gendarmerie. In der Regel tragen die Beamten der französischen Gemeindepolizei keine Schusswaffen.

Auch in Deutschland gab es historisch noch in der jüngeren Vergangenheit eigene Polizeikräfte der Gemeindeämter. Sie wurden in den 1960er und 1970er Jahren verstaatlicht. In Hessen wurde im Dezember 2004 die „Ordnungspolizei“ bereits eingeführt, die auf der Ebene der Städte und Gemeinden polizeiliche Aufgaben erfüllt, vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Ordnungspolizei_\(Hessen\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Ordnungspolizei_(Hessen)). Dies geschah vor dem Hintergrund, den Ordnungsämtern zu mehr Autorität zu verhelfen und eine geeignete gemeinsame Bezeichnung für den Außendienst der Behörden einzuführen.

Die Einführung der Gemeindepolizei hätte mehrere Vorteile:

1. Ihre Unterhaltung ist finanziell günstiger als die der Landespolizeikräfte. Gemeindepolizeibeamte benötigen keine Schusswaffen und keine hierauf ausgerichtete Spezialausbildung. Die besoldungsrechtliche Eingruppierung läge unterhalb der Landespolizeibeamten. Gleichwohl könnten sie in fast allen Bereichen der Gefahrenabwehr tätig werden. Ein Einsatz in der Strafverfolgung kommt nicht in Frage.
2. Die Gemeindepolizei untersteht direkt dem Bürgermeister der Gemeinde. Damit ist ihre Heranziehung durch das Ordnungsamt ohne weiteres möglich unter einer einheitlichen Einsatzleitung.

3. Die Polizeipräsenz vor Ort könnte steigen, obwohl die Zahl der Landespolizeibeamten in den nächsten Jahren deutlich sinken wird und die Revierstationen aufgelöst werden.
4. Das Gewaltmonopol des Staates bleibt gewährleistet. Daran ändert sich auch nichts, wenn Polizeikräfte bei den Städten und Gemeinden angesiedelt werden. Auch die Kommunen sind Teil des Staatsaufbaus und unterliegen den gesetzlichen Regelungen, auch dem Polizei- und Sicherheitsrecht. Daher hat der hier unterbreitete Vorschlag nichts mit so genannten Bürgerwehren zu tun. Diese stehen außerhalb des staatlichen Gewaltmonopols und sind daher abzulehnen.

Voraussetzung ist eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen, die freilich niedriger wäre als die Vorhaltung einer vergleichbaren Zahl von Landespolizeibeamten.

Götz Ulrich